

# Merkblatt

## Elektrische Betriebsmittel

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen regelmäßig durch eine befähigte Person (Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft) geprüft werden (§ 5 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift: BGV-A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).

Die Durchführung der Prüfung muss vor Ort nachweisbar sein (durch ein Prüfprotokoll oder eine Plakette).

Geräte und Kabel sind durch den Betreiber vor der Benutzung auf Schadhaftigkeit zu prüfen ggf. zu ersetzen.

Es sind geeignete Überstrom- und Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen einzusetzen (Sicherungen oder FI-Schalter).

Die elektrischen Anlagen müssen mit dem abschließbaren Hauptschalter spannungslos geschaltet werden können.

## Flüssiggasanlagen

Eine Flüssiggasanlage unterliegt regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen (ortsveränderliche Anlage: zweijährig) durch eine befähigte Person (§ 15 BetrSichV). Die letzte Prüfung muss vor Ort nachweisbar sein.

Schlauchleitungen zwischen Verbrauchseinrichtungen und Gasflaschen dürfen nicht länger als 0,40 m sein (§ 4 BetrSichV i.V.m. § 9 Abs.4 BGV D 34). Der Einsatz längerer Schläuche ist möglich, wenn betriebstechnische Gründe vorliegen und spezielle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Schlauchbruchsicherung) eingehalten werden.

In unmittelbarer Nähe der Flüssiggasanlage muss ein geeigneter Feuerlöscher vorhanden sein.

Um Flüssiggasflaschen, die an Verbrauchsgeräte angeschlossen sind, ist ein ausreichender Bereich einzuhalten, in dem sich keine Kelleröffnungen und -zugänge, Gruben und ähnliche Hohlräume, Kanaleinläufe ohne Flüssigkeitsverschluss, Luft- oder Lichtschächte befinden dürfen. Der Bereich umfasst einen Radius von mindestens 1 m bei Anlagen im Freien und einen Radius von mindestens 2 m bei Anlagen, die in Räumen betrieben werden.

(BGV D 34 „Verwendung von Flüssiggas“, § 6 Abs.4 mit DA in Verbindung mit TRG 280 „Betreiben von Druckgasbehältern“, Tafel 3)

Bei der Aufstellung von Terrassenheizstrahlern / Terrassen-Schirmheizgeräten ist zu beachten, dass diese in der Regel im Auslieferungszustand für den privaten Einsatz ausgerüstet sind. Erfolgt der Einsatz in gewerblichen Bereichen, werden weitergehende Anforderungen gestellt. So sind Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. ein Gas-Kippschutzventil erforderlich (§ 4 Betriebsicherheitsverordnung - BetrSichV i.V.m. § 9 Abs. 4 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift - BGV D 34).